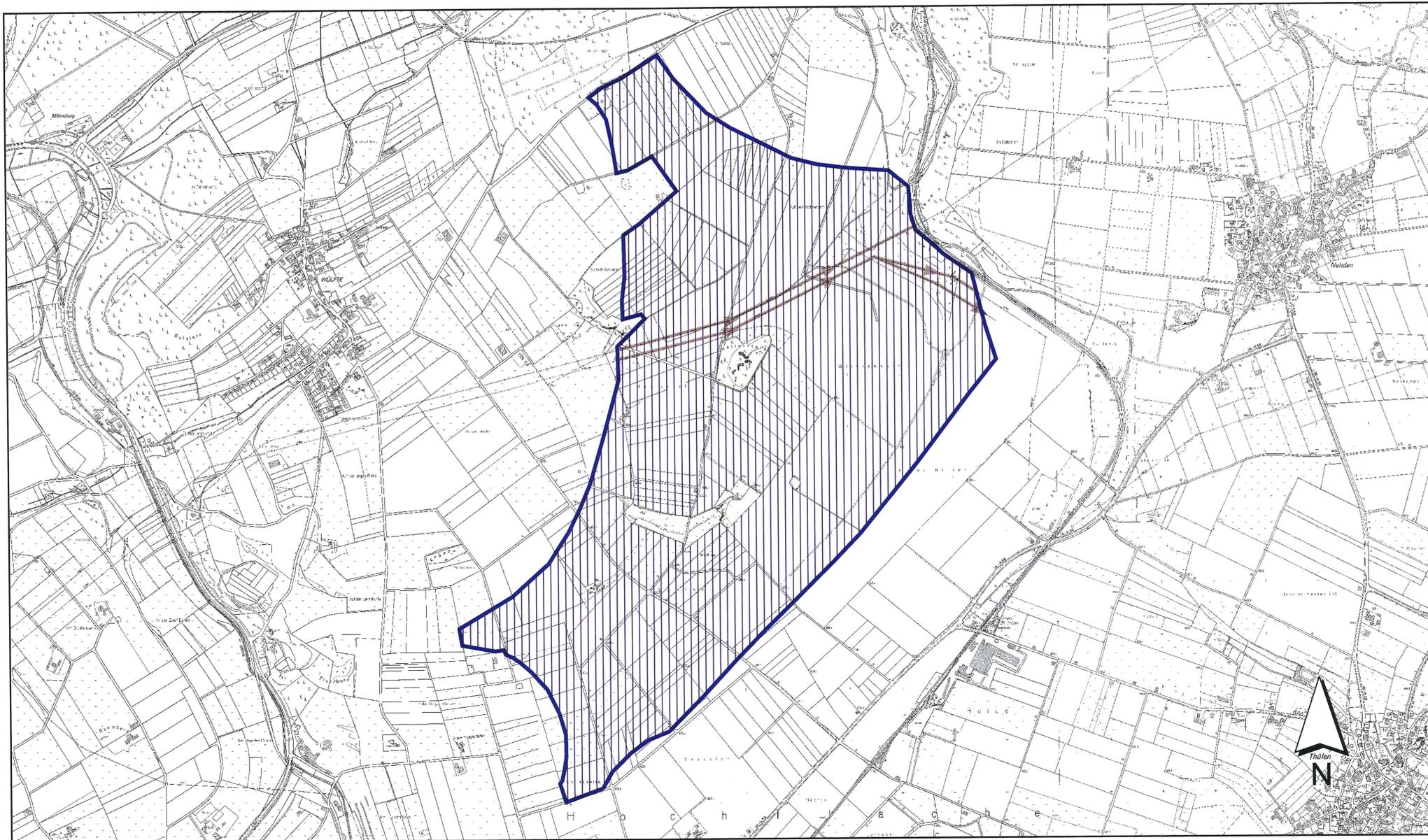


# Konzentrationszone 3



## Rechtsgrundlagen

- Aufgrund der / des
- § 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1984 (GV. NRW. S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 486) in der zur Zeit gültigen Fassung
  - § 2 (1) und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2416), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in der zur Zeit gültigen Fassung
  - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2015 (BGBl. I S. 1549) in der zur Zeit gültigen Fassung
  - Verordnung über die Ausgestaltung der Bauweise und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) in der zur Zeit gültigen Fassung
  - Baurecht für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbaurecht (BauL NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) in der zur Zeit gültigen Fassung
  - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 26. Juli 2009 (BGBl. I S. 2142), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in der zur Zeit gültigen Fassung
  - Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPlG NRW) vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 420), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2016 (GV. NRW. S. 238) in der zur Zeit gültigen Fassung

## NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

**Bergmännliche Aktivitäten**  
Sind im Gebiet des Bauzustand bei der Durchführung von Baumaßnahmen Änderungen von Bergbau-Verordnungen, sind die Anlagen sofort anzuhaltend und die Arbeit einzustellen, bis die Anlagen genehmigt sind. (LPlG NRW Abs. 14) im Verständnis von der Stadt Brilon im Einvernehmen mit den Bergbauämtern.

**Denkmalschutz**  
Die Baulandparagrafen des Bundesdenkmalamt (BDM) sind in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1984 (GV. NRW. S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 486) in der zur Zeit gültigen Fassung. Die Baulandparagrafen des Bundesdenkmalamt (BDM) sind in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1984 (GV. NRW. S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 486) in der zur Zeit gültigen Fassung.

**Schutz von Baumrücken beim Vorhandensein von Kampfmitteln**  
Sind bei der Durchführung der Baumaßnahmen beim Einsatz von Kampfmitteln die Baumaßnahmen anzuhaltend und die Arbeit einzustellen, bis die Anlagen genehmigt sind. (LPlG NRW Abs. 14) im Verständnis von der Stadt Brilon im Einvernehmen mit den Bergbauämtern.

**Abwägen**  
Sind bei der Durchführung der Baumaßnahmen die Abwägen im Hinblick auf die Auswirkungen der Baumaßnahmen auf die Umwelt zu berücksichtigen. (LPlG NRW Abs. 14) im Verständnis von der Stadt Brilon im Einvernehmen mit den Bergbauämtern.

**Geltungsbereich der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes ist das gesamte Stadtgebiet (Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB)**

**Die Änderungsbereiche sind besonders gekennzeichnet. Außerhalb dieser Änderungsbereiche gilt der Flächennutzungsplan in seiner aktuellen Fassung.**

## Planzeichenerklärung

Stadtgrenze  
 Änderungsbereich 3  
 Konzentrationszone zur Windenergieausweisung als übergeordnete Darstellung  
 nichtöffentliche Flächennutzungsplandarstellungen  
 Flächen für die Landwirtschaft  
 Freizeitanlagen für Elektrizität

**FESTSTELLUNGSBESCHLUSS**



## Stadt Brilon

Dipl.-Ing. **Reinhard J. Bölte**  
 Landschaftsarchitekt AK NW  
 Landschaftsarchitektur und Umweltplanung  
 Telefon 05254 / 12544 und 01735939718  
 Telefax 05254 / 13873, boelte@online.de  
 Kaiser Heinrich Straße 69 - 33104 Paderborn

97. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT BRILON ZUR DARSTELLUNG VON KONZENTRATIONSZONEN FÜR DIE NUTZUNG DER WINDENERGIE	Gewinnnet	14.10.2016	DE
	Bearbeitet	14.10.2016	BO
	Geändert	08.04.2016	DE
		13.10.2016	DE
	Proj. Nr.:	4.023/2011	

KONZENTRATIONSZONE 3 - FNP-AUSSCHNITT	Maßstab:	1 : 10.000	Blatt Nr.:	9.2
Der Architekt:	Der Auftraggeber:			
Schloss Neuhaus, den 14.10.2016	Stadt Brilon, Am Markt 1, 59929 Brilon			

## Verfahrensablauf

**Raumordnung und Landesplanung**  
Die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes ist bei der Bezirksregierung Amberg unter der Nr. 12/2015 am 04.03.2015 landesplanerisch angefragt worden. Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 12.07.2015 bestätigt, dass die Planungsabsicht gemäß § 34 (1) Landesplanungsgesetz (LPlG NRW) an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst ist. Mit Verfügung vom 12.07.2015 hat die Bezirksregierung bestätigt, dass die Planungsabsicht gemäß § 34(1) LPlG NRW i.V.m. § 1(4) BauGB mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.  
 Brilon, den 15.11.2016  
 Der Bürgermeister:

**Aufstellung**  
Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 die Aufstellung dieser 97. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.  
 Der Beschluss ist entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon am 18.12.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.  
 Brilon, den 15.11.2016  
 Der Bürgermeister:

**Biligung der reduzierten Flächenauswahl und Beschlüsse zu den erneuten Beteiligungsverfahren**  
Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 14.04.2016 vier ausgewählte Konzentrationszonen gebilligt und die Weiterführung des Verfahrens auf deren Grundlage beschlossen.  
 Ferner hat der Rat die erneute einmonatige öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 4a (3) BauGB und parallel dazu die erneute Behördeneinbeziehung sowie eine weitere Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 4 (2) und § 2 (2) BauGB beschlossen.  
 Brilon, den 15.11.2016  
 Der Bürgermeister:

**Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit (2. Offenlegung)**  
Nach einer erneuten Beteiligung der Bezirksplanungsbehörde gemäß § 34 (5) LPlG NRW haben der geänderte/ergänzte Planentwurf zur 97. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag und weitere Anlagen sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen in der Zeit vom 29.04.2016 bis 30.05.2016 gemäß § 4a (3) i.V.m. § 3(2) BauGB erneut öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der erneuten Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen verfügbar sind, sind entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon am 21.04.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.  
 Brilon, den 15.11.2016  
 Der Bürgermeister:

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**  
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 BauGB wurde durch eine Bürgerversammlung am 02.10.2014 durchgeführt.  
 Der Beschluss ist entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon am 12.09.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden.  
 Brilon, den 15.11.2016  
 Der Bürgermeister:

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden (Scoping)**  
Die Vorentscheid von Planwerk, Begründung mit Einleitungs- und Gliederungsplan sowie des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurden den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Satz 1 BauGB am 27.02.2015 zur Unterrichtung und Auslegung - auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung - zur Verfügung gestellt. Sie wurden um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 27.03.2015 gebeten.  
 Brilon, den 15.11.2016  
 Der Bürgermeister:

**Erneute Beteiligung der Behörden**  
Der geänderte/ergänzte Planentwurf zur 97. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag und weitere Anlagen wurden den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden gemäß § 4 (2) und § 4 a i.V.m. § 2 (2) BauGB am 29.04.2016 erneut zur Verfügung gestellt. Sie wurden um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 30.05.2016 gebeten.  
 Brilon, den 15.11.2016  
 Der Bürgermeister:

**Abwägung und Feststellungsbeschluss**  
Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 14.07.2016 über die eingegangenen Stellungnahmen aus allen Beteiligungsverfahren gemäß § 1 (7) BauGB beraten und den Entwurf dieser 97. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 4 (2) und § 4 a i.V.m. § 2 (2) BauGB am 29.04.2016 erneut zur Verfügung gestellt. Sie wurden um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 30.05.2016 gebeten.  
 Brilon, den 15.11.2016  
 Der Bürgermeister:

**Biligung der Flächenauswahl und Beschlüsse zu den Beteiligungsverfahren**  
Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 09.08.2015 sieben ausgewählte Konzentrationszonen gebilligt und die Weiterführung des Verfahrens auf deren Grundlage beschlossen.  
 Ferner hat der Rat die einmonatige öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 (2) BauGB und die parallele Behördeneinbeziehung sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 4 (2) und § 2 (2) i.V.m. § 4 a BauGB beschlossen.  
 Brilon, den 15.11.2016  
 Der Bürgermeister:

**Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlegung)**  
Nach Beteiligung der Bezirksplanungsbehörde gemäß § 34 (5) LPlG NRW haben der Planentwurf zur 97. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag und weitere Anlagen sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen in der Zeit vom 23.11.2015 bis 23.12.2015 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausliegen.  
 Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen verfügbar sind, sind entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon am 12.11.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden.  
 Brilon, den 15.11.2016  
 Der Bürgermeister:

**Genehmigung**  
Die Bezirksregierung Amberg hat die vom Rat der Stadt Brilon am 14.11.2016 beschlossene 97. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht gemäß § 6(1) BauGB mit  
 Verfügung vom: 15.12.2016  
 Aktenzeichen: 352.1-1.4-HSK-10/16  
 genehmigt.  
 Brilon, den 04.12.2016  
 Der Bürgermeister:

**Beteiligung der Behörden**  
Der Planentwurf zur 97. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag und weitere Anlagen wurden den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden gemäß § 4 (2) und § 4 a i.V.m. § 2 (2) BauGB am 19.11.2015 zur Verfügung gestellt. Sie wurden um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 23.12.2015 gebeten.  
 Brilon, den 15.11.2016  
 Der Bürgermeister:

**Ausfertigung**  
Die von der Bezirksregierung Amberg am 15.12.2016 genehmigte 97. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausfertigt.  
 Es wird bestätigt, dass der textliche und zeichnerische Inhalt dieser Planurkunde mit dem Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Brilon vom 14.11.2016 übereinstimmt.  
 Brilon, den 04.12.2016  
 Der Bürgermeister:

**Erneute Bekanntmachung der Genehmigung und rückwirkendes Inkrafttreten / Wirksamwerden**  
Aufgrund der fehlerhaften Schlussabkündigung vom 21.12.2016 sind die Erteilung der Genehmigung der Bezirksregierung gemäß § 6(1) BauGB sowie der Hinweis auf Ort und Zeit der Einsichtnahemöglichkeit dieser 97. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6(5) BauGB am 18.12.2016 entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon erneut ortsüblich bekannt gemacht worden. Nach Durchführung des ergänzenden Verfahrens gemäß § 21(4) BauGB zur Behebung eines Auflegungsmanagements wird die 97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon in der Fassung des Ratbeschlusses vom 14.11.2016, ausfertigt am 04.12.2016, mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 21.12.2016 in Kraft gesetzt und damit rechtswirksam.  
 Brilon, den 18.12.2016  
 Der Bürgermeister: